

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: K 26/24

Kaufbeuren, 13.06.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 29.07.2025	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer- str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Ummenhofen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ummenhofen	142/9	Landwirtschaftsfläche	Nähe Zugspitzstraße	0,1064	367
Ummenhofen	142/10	Landwirtschaftsfläche	Nähe Zugspitzstraße	0,1152	367

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück außerhalb eines Bebauungsplansgebietes an der östlichen Grenze zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich;

Nutzung Flst. 142/9: 565 m² Wohnbaufläche, 499 m² Gehölz;

Nutzung Flst. 142/10: 1073 m² Grünland, 79 m² Weg;

Bodenschätzung Flst. 142/9: Flurstück nicht geschätzt;

Bodenschätzung Flst. 142/10: Acker-Grünland, Lehm, Zustandsstufe (3), Löß, Bodenzahl 75, Ackerzahl 64;

Verkehrswert: 89.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.